

**EINBRUCHDIEBSTAHL – Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren auf erstes Risiko in Gebäuden am Versicherungsort zum Wiederbeschaffungswert – ED3035.19**

**1. Allgemein**

**1.1. Feststellung:** Die Gruppe "Fahrzeuge aller Art und Anhänger als Handelswaren am Versicherungsort im Gebäude ist gemäß Art 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung ED3022, den Waren und Vorräten zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für Waren und Vorräte berücksichtigt.

**1.2.** Ist die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils als Handelswaren auf erstes Risiko in Gebäuden am Versicherungsort zum Wiederbeschaffungswert" auf der Police als eigene Position (Vollwert) angeführt, so erfolgt KEINE Berücksichtigung als Waren und Vorräte gemäß Pkt. 1.1.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind:

- in Gebäuden am Versicherungsort
- in ruhendem Zustand
- gegen die Gefahren des Art. 1 AEB (Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl-Versicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko
- zum Wiederbeschaffungswert.

**1.3. Wiederbeschaffungswert**

Als Versicherungswert von Fahrzeugen aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Kraftfahrzeugen gleicher Art und Güte, maximal jedoch der Händler-Einstandspreis auf Basis der Notierung Eurotax (Liste blau).

Ist bei Fahrzeugen aller Art, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern als Handelsware der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

**1.4. Entschädigung**

Für Fahrzeuge als Handelsware wird bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Für vom Importeur bezogene Neuwagen/Gebrauchtwagen/Jahreswagen wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der mittels Ankaufsrechnung nachzuweisende tatsächliche Netto-Händler-Einkaufspreis laut Rechnung ersetzt. Bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen als Handelsware werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt. Im Rahmen von notwendigen Reparaturen werden Materialien und Ersatzteile zum Händler-Einstandspreis, jedoch die Arbeitszeit ausschließlich zum aushängenden Stundensatz ohne MwSt. zu 90 % ersetzt.

War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

**2. Obliegenheiten**

**2.1.** In Ergänzung zu Art. 5 Pkt. 1. AEB ist der Versicherungsnehmer zusätzlich verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel in einem anderen, ebenfalls versperrten Raum oder versperrten Behältnis aufzubewahren. Sämtliche Bestimmungen des Art. 5 AEB bleiben unberührt aufrecht.

**2.2.** Zur Erlangung der Entschädigung ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.